

Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1998/61 konzentrieren und die sich z.T. auch auf Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV beziehen³³⁵².

3.1.1 Kompetenzkatalog des Staatsgerichtshofes

Obwohl nicht festzustellen ist, ob sich StGH 1998/61 nur auf das sekundäre oder auch auf das primäre EWR-Recht bezieht³³⁵³, steht ausser Frage, dass sich der Staatsgerichtshof in StGH 1998/61 die von Verfassungs- und Gesetzes wegen *nicht bestehende Befugnis zu einer Überprüfung der materiellen Verfassungsmässigkeit von Völkervertragsrecht* zugesprochen hat. Mit Blick auf den auf Verfassung³³⁵⁴ und Gesetz³³⁵⁵ beruhenden Kompetenzkatalog des Staatsgerichtshofes bildet StGH 1998/61 eine „materielle Kompetenzerweiterung“³³⁵⁶.

Dieser Vorgang, d.h. die Ausweitung des Kompetenzkataloges des Staatsgerichtshofes auf die Möglichkeit, (auch) *Völkervertragsrecht* auf seine materielle Verfassungsmässigkeit zu überprüfen, steht im *Widerspruch* zu jenen Voraussetzungen, die der Staatsgerichtshof für einen solchen Schritt selbst aufgestellt hat: Wird davon ausgegangen, dass „die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes“ im Urteilszeitpunkt in Art. 104 LV i.d.F. der Verfassung vom 5. Oktober 1921 „umschrieben“ und dass seine Funktionen darin „abschliessend aufgezählt“³³⁵⁷ waren, konnten ihm „über dessen Rahmen hinausgehende Funktionen ... nur durch Verfassungsgesetz übertragen werden“³³⁵⁸ – so, wies dies in jüngster Zeit durch die Verfassung vom 16. März 2003 der Fall gewesen ist³³⁵⁹.

3352 In diesem Kapitel wird auf die Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1998/61 unter anderem auch deshalb eingegangen, weil sich die Problematik, die sich aus diesem Erkenntnis ergibt, auf Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV weitgehend übertragen lässt. Dieser Schritt soll einer behutsamen Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung (Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV) dienen, die das Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht auf eine in jeder Hinsicht neue Grundlage stellt. Sein Sinn und Zweck besteht darin, durch eine Sensibilisierung zu einem Bewusstsein des Charakters und der Dimension jener Änderungen beizutragen, die sich aus dieser Revision ergeben.

3353 Im Anlafsfall stand (nur) das sekundäre EWR-Recht in Frage; der Ansatz ebenso wie die Wortwahl des Staatsgerichtshofes ermöglichen jedoch die Annahme, dass sich dieses Erkenntnis auch auf das primäre EWR-Recht bezieht.

3354 Art. 104 LV.

3355 Art. 10ff i.V.m. Art. 23ff StGHG.

3356 Stotter (Kompetenzkatalog) S. 168. Siehe hierzu Hoop S. 298 oder Nuener S. 181.

3357 StGH 1982/37, LES 1983 S. 112.

3358 StGH 1982/37, LES 1983 S. 112. In StGH 1982/65, LES 1/1984 S. 2 geht der Staatsgerichtshof von der Tatsache der Begründung seiner Zuständigkeit im Rahmen von Art. 23 Bst. b StGHG nicht mit Verfassungs-, sondern mit formellem Gesetz wie von einer Selbstverständlichkeit aus – von der Selbstverständlichkeit einer „mit Art. 23 StGHG in der Fassung LGBl. 1982/57 eingeführten Staatsgerichtshof-Kompetenz“. Höfling (Grundrechtsordnung) S. 35 beschreibt diesen Vorgang zutreffend so, dass der Staatsgerichtshof „lediglich einfachgesetzlich zugewiesene Entscheidungskompetenzen (wahrnimmt), ohne sich mit der Frage der Verfas-